

genossenschaften des Handwerks, soweit diese Bedeutung für den Kreis und darüber hinaus haben.

Der Rat des Kreises hilft diesen Betrieben, die Prinzipien der sozialistischen Leitung durchzusetzen.

Er nimmt zu den Anträgen auf staatliche Beteiligung Stellung.

Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte' und Gemeinden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, soweit diese Aufgaben von ihm nicht selbst wahrgenommen werden. Er organisiert mit Hilfe des PGH-Beirates und der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer eine umfassende Unterstützung für die PGH. Er unterstützt die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage des Statuts.

Der Rat des Kreises ist verantwortlich für

die Arbeit des PGH-Beirates,

die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer und der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer,

die Überprüfung des Statuts und der Betriebsordnung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

die Registrierung der Statuten;

4. eine enge Zusammenarbeit mit den Einkaufs- und Liefergenossenschaften. Die Privatbetriebe und die \* Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unterbreiten dem Rat des Kreises ihr Produktions- bzw. Leistungsangebot. Sie werden entsprechend den bestätigten Produktions- bzw. Leistungsangeboten mit Material versorgt;

5. die Ausnutzung aller im Kreis liegenden Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter, insbesondere der tausend kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, sowie zur Ausführung von Reparaturen und Dienstleistungen.

Der Rat des Kreises erteilt den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion industrieller Konsumgüter. In den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben kontrollieren der Kreistag und seine Organe die Produktion zusätzlicher industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten und unterstützen die Werktätigen bei der Lösung dieser Aufgaben. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so hat der Rat des Kreises das Recht, an das dem Betrieb übergeordnete Organ entsprechende Forderungen zu stellen. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so hat der Rat des Kreises den Rat des Bezirkes zu unterrichten, der die Entscheidung der Staatlichen Plankommission herbeiführt;

6. die Erfüllung der Exportpläne in den kreisgeleiteten Betrieben.

Auf dem Gebiet der Energiewirtschaft sind der Kreistag und seine Organe verantwortlich für die Sicherung der energiewirtschaftlichen Aufgaben im Kreisgebiet, insbesondere für:

1. die Planung de<sup>^</sup> Bedarfes an Elektroenergie, Gas und Wärme entsprechend den geltenden Festlegungen;
2. die Verteilung und Einhaltung der Kreiskontingente an Energie sowie für die operativen Kontingentsänderungen im Rahmen des Kreiskontingentes;
3. die Durchsetzung von wissenschaftlich-technischen Energieverbrauchsnormen und Maschineneinsatzplänen zur rationellen Energieanwendung in den kreis-, stadt- und gemeindegeleiteten Betrieben.

In den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben kontrollieren der Kreistag und seine Organe die wirtschaftliche Energieerzeugung und -anwendung, wobei der Rat des Kreises dem für den Betrieb zuständigen übergeordneten Organ entsprechende Empfehlungen unterbreitet.

#### D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für

1. die Planung und Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Bau- und Baustoffbetriebe. Die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität ist durch eine straffe Arbeitsorganisation, Arbeitsdisziplin und die Anwendung der neuen Technik zu sichern. Die besten Erfahrungen der Neuerer, besonders bei der Anwendung des industriellen Bauens und der Werterhaltungsmaßnahmen, sind in den Plan „Neue Technik“ aufzunehmen und in der Produktion anzuwenden;

die Einbeziehung der Bevölkerung in die Ausarbeitung und Durchführung des Planes der Bauvorhaben und ihre Mitarbeit im Nationalen Aufbauwerk durch enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen;

2. die Aufstellung der Baubilanz nach Baufachgruppen und der Objektliste für alle Bauvorhaben des Kreises sowie die Unterstützung der ausgewählten zentralen Staatsplanvorhaben im Kreis;
3. die Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen des Kreises;
4. die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches mit den Bau- und Baustoffbetrieben;

die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;

die Durchsetzung der Neuerermethoden im Bauwesen, die Konzentration der Baukapazität und die Durchsetzung des komplexen Bauens bei konsequenter Anwendung von Typen und industriellen Bauweisen unter Beachtung der Ausschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen;